

RS UVS Niederösterreich 1996/06/25 Senat-BL-95-010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

Rechtssatz

Das AWG erfasst alle Personen, die diesem Gesetz zuwiderhandeln. Die Behauptung, im Auftrag gehandelt zu haben, verfehlt daher die angestrebte schuldbefreiende Wirkung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at